

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1960	Nummer 84
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203024	19. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienstkleidung der Staatsforstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	1991
21703	16. 7. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aussiedlung von Deutschen aus den z. Z. unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen; hier: I. Überweisung der Fahrkosten in D-Mark an hilfsbedürftige Aussiedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen. II. Gebühren für die Erteilung eines Sichtvermerks durch die Polnische Militärmission in Berlin . . .	1991
23213	20. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Reichsgaragenordnung (RGaO); hier: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf	1992
233	21. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Anwendungsbereiche der VOB und der VOL, Überarbeitung der VOL	1995
238	21. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Auswirkungen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 389) auf die Wohnraumbewirtschaftung	1999
2410	21. 7. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme von Zuwanderern aus der SBZ; hier: Einbeziehung von alleinstehenden Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in den Personenkreis der Zuwanderer aus der SBZ, zu deren Wohnungsversorgung der Bund finanziell beiträgt und Anrechnung auf die Aufnahmequote	2005
1141		Berichtigung zur Verwaltungsverordnung über die Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1960 (MBL. NW. S. 1411)	2008

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	2009
Arbeits- und Sozialminister	
20. 7. 1960 Bek. — Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe	2010
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 31 v. 28. 7. 1960	2009/10

I.

203024

**Dienstkleidung der Staatsforstbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 7. 1960 — I B — 01.014 — 74 E/60Hiermit hebe ich den Abschnitt V des Bezugserlasses
auf.

Das Landesbeamtengesetz — LBG — vom 15. 6. 1954 —
GS. NW. S. 225 — (§ 92 Abs. 3) enthält im Gegensatz
zum Deutschen Beamtengesetz — DBG — (§ 37 Abs. 3)
— das bis zum Inkrafttreten des LBG am 1. 9. 1954 im
Lande Nordrhein-Westfalen noch galt — keine Ermäch-
tigung für die oberste Dienstbehörde mehr, das Tragen
der Uniform entlassen oder in den Ruhestand getrete-
nen Beamten zu gestatten. Schon aus der Bezeichnung
„Dienstkleidung“ (§ 87 LBG) — früher „Uniform“ (§ 20
DBG) — ergibt sich, daß die Berechtigung zum Tragen
der Dienstkleidung nur dem Beamten zusteht und zur
Pflicht gemacht werden kann, der sich im Dienst befindet.
Es ist mir nicht mehr möglich, früheren Beamten oder
Ruhestandsbeamten das Recht zum Tragen der Dienst-
kleidung zu verleihen. Die Vorschrift in Abschnitt V
meines RdErl. v. 12. 1. 1954 — der vor Inkrafttreten des
LBG veröffentlicht wurde — entspricht daher nicht mehr
der Rechtslage.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 1. 1954 — IV — B 1 —
4300/53 — (SMBL. NW. 2030 24).An die Regierungspräsidenten,
das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in
Münster.

— MBL. NW. 1960 S. 1991.

21703

**Aussiedlung von Deutschen aus den z. Z. unter pol-
nischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten
und aus Polen;****hier: I. Überweisung der Fahrkosten in D-Mark an
hilfsbedürftige Aussiedler aus den unter pol-
nischer Verwaltung stehenden deutschen
Ostgebieten und aus Polen.****II. Gebühren für die Erteilung eines Sichtver-
merks durch die Polnische Militärmission in
Berlin.**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 7. 1960 —
IV A 2 — 5127

I.

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern
besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die von
der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege „Familienzusammenführung und Kinder-
dienst“ vorfinanzierten Reisekosten für Aussiedler aus
den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten, aus
Danzig und Polen unmittelbar zwischen Bund und Arbeits-
gemeinschaft verrechnet werden. Diese Kosten sind da-
her bei der Bearbeitung von Erstattungsanträgen durch
die Fürsorgeverbände oder die sonstigen beauftragten
Stellen nicht zu berücksichtigen.

Wie mir ferner bekannt geworden ist, haben in der
letzten Zeit verschiedene Bezirksfürsorgeverbände bzw.
örtliche Flüchtlingsämter an die o. g. Arbeitsgemeinschaft
Anfragen gerichtet, aus denen hervorgeht, daß Zweifel
darüber bestehen, seit wann Reisekosten vorgelegt wer-
den und ob die Arbeitsgemeinschaft auch für Aussiedler
aus südosteuropäischen Ländern eintritt.

Ich weise hierzu darauf hin, daß die mit meinem Be-
zugserlaß bekanntgegebene Regelung sich nur auf Aus-
siedler aus den unter polnischer Verwaltung stehenden
deutschen Ostgebieten und aus Polen, nicht aber auf Aus-
siedler aus anderen Ländern, bezieht. Da im übrigen nach
meinen Feststellungen nach der oben erwähnten Rege-
lung erst seit dem 6. 1. 1960 Reisekosten vorfinanziert
werden, sind Rückfragen der Bezirksfürsorgeverbände,
falls ein Kostenvermerk auf den Registrierscheinen fehlt,
bei einer Einreise vor diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

II.

Nach dem seit Anfang 1959 von den polnischen Behör-
den gehandhabten Ausreiseverfahren sind die Aussied-
lungsbewerber verpflichtet, ihrem Antrag auf Erteilung
der Ausreisegenehmigung neben dem Nachweis über die
Finanzierung der Reisekosten in Deutscher Mark auch
eine Einladung aus der Bundesrepublik beizufügen. Diese
persönlich gehaltene Einladung soll von Verwandten oder
Bekannten ausgestellt sein und die Zusicherung enthalten,
daß die Unterbringung und der Lebensunterhalt des Aus-
siedlers gewährleistet sind. Sie muß ferner von dem
Einladenden unterschrieben, von einer deutschen Behörde
beglaubigt und von der Polnischen Militärmission mit
einem Sichtvermerk versehen sein. Für die Erteilung des
Sichtvermerks erhebt die Polnische Militärmission eine
Gebühr, die z. Z. bei Anträgen aus der Bundesrepublik
21,80 DM, aus West-Berlin 21,05 DM beträgt.

Da die Erhebung dieser Gebühren für einen großen Teil
der Aussiedlungsbewerber ähnliche Auswirkungen mit
sich bringen wird wie die Forderung der polnischen Be-
hörden auf Zahlung der Transitzkosten durch die SBZ in
Deutscher Mark, hat sich der Bundesminister des Innern
gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege „Familienzusammenführung
und Kinderdienst“ damit einverstanden erklärt, daß die
für die Vorfinanzierung von Fahrkosten getroffene Rege-
lung auf die Gebühren für die Erteilung von Sichtvermer-
ken der Polnischen Militärmission in Berlin ausgedehnt
wird.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft derartige Gebühren vor-
legt, wird wie bei der Vorfinanzierung der Reisekosten
der Registrierschein der Aussiedler bei ihrem Eintreffen
im Grenzdurchgangslager mit einem entsprechenden Ver-
merk versehen werden.

Auch diese Kosten werden zwischen Bund und Arbeits-
gemeinschaft unmittelbar verrechnet. Sie sind daher bei
der Bearbeitung von Anträgen der Aussiedler auf Erstat-
tung von Rückführungskosten nicht zu berücksichtigen.

Bezug: RdErl. v. 10. 3. 1960 (SMBL. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
die Hauptdurchgangslager und
Durchgangslager für Flüchtlinge.

— MBL. NW. 1960 S. 1991.

23213

**Reichsgaragenordnung (RGaO);
hier: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 7. 1960 —
II A 3 — 2.060 Nr. 2050/60

Mit meinem RdErl. v. 9. 8. 1950 (SMBL. NW. 23213)
habe ich Richtzahlen über Anzahl und Größe von Einstell-
plätzen bekanntgemacht, um den Baugenehmigungsbehör-
den damit einen Anhalt für die Beurteilung des jeweili-
gen Stellplatzbedarfs nach § 2 der RGAO zu geben. Die
Zahl der Kraftfahrzeuge hat sich inzwischen in einem Aus-
maß vermehrt, dem die bisherigen Richtzahlen für den
Stellplatzbedarf nicht mehr gerecht werden.

Die nachfolgend bekanntgemachten Richtzahlen treten
daher mit sofortiger Wirkung an die Stelle der bisherigen
Richtzahlen. Die Abschnitte 2.4 und 2.5 meines o. g. RdErl.
erhalten folgende Fassung:

- 2.4 Für die Beurteilung der erforderlichen Zahl der Stellplätze sind folgende Richtzahlen zugrunde zu legen, die indessen nur einen Anhalt bieten sollen, sich von Fall zu Fall ändern können und den örtlichen

Verhältnissen im Einvernehmen mit den Planungsstellen angepaßt werden müssen. Von einer schematischen Anwendung dieser Richtzahlen sollte abgesehen werden.

Richtzahlen

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	In Innengebieten	In Rand- oder Dorfgebieten
		je 1 Stellplatz für	
1	Einfamilienhäuser, auch mit Einliegerwohnung und als Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser	1 Wohnung	1 Wohnung
2	Mehrfamilienhäuser	2 Wohnungen	2 Wohnungen
3	Ledigenwohnheime	3 bis 5 Bewohner	3 bis 5 Bewohner
4	Altersheime	5 bis 8 Bewohner	5 bis 10 Bewohner
5	Büroräume, Büro- u. Verwaltungsgebäude	60 qm Büronutzfläche	80 qm Büronutzfläche
6	Ladengeschäfte	40 qm Verkaufsnutzfläche	60 qm Verkaufsnutzfläche
7	Warenhäuser	60 qm Verkaufsnutzfläche	80 qm Verkaufsnutzfläche
8	Industrie- u. Handwerksbetriebe	80 qm Nutzfläche oder 6 Beschäftigte	100 qm Nutzfläche oder 10 Beschäftigte
9	Lagerhäuser und Lagerplätze	100 qm Nutzfläche oder 8 Beschäftigte	120 qm Nutzfläche oder 10 Beschäftigte
10	Gaststätten ¹⁾ , Kaffeehäuser und dgl. (ohne Übernachtungsbetrieb)		
	a) mit geringem Stellplatzbedarf ²⁾	15 bis 20 Sitzplätze	20 Sitzplätze
	b) mit mittlerem Stellplatzbedarf ²⁾	10 Sitzplätze	10 Sitzplätze
	c) mit großem Stellplatzbedarf ²⁾	5 Sitzplätze	5 Sitzplätze
		Bei Gaststätten mit Übernachtungsbetrieb ist ein Zuschlag nach Nr. 11 erforderlich.	
11	Hotels und andere Übernachtungsbetriebe ¹⁾		
	a) mit geringem Stellplatzbedarf ²⁾	8 bis 10 Betten	8 bis 10 Betten
	b) mit mittlerem Stellplatzbedarf ²⁾	6 Betten	6 Betten
	c) mit großem Stellplatzbedarf ²⁾	2 bis 3 Betten	2 bis 3 Betten
		Für einen zugehörigen Gaststättenbetrieb ist ein Zuschlag nach Nr. 10 zu machen.	
12	Krankenhäuser und Kliniken	5 bis 8 Betten	5 bis 10 Betten
13	Theater ¹⁾ , Konzerthäuser ¹⁾	5 bis 10 Sitzplätze	5 bis 10 Sitzplätze
14	Versammlungsräume ¹⁾ (Stadthallen, Vortragsäle, Lichtspieltheater und dergleichen)	10 Sitzplätze	10 bis 20 Sitzplätze
15	Kirchen		
	a) mit räumlich kleinem Einzugsbereich	30 Sitzplätze	50 Sitzplätze
	b) mit räumlich großem Einzugsbereich	15 bis 20 Sitzplätze	20 bis 40 Sitzplätze
16	Schulen		
	a) Grund- u. Mittelschulen	1 Klasse	2 Klassen
	b) Oberschulen, Berufs- und Berufsfachschulen	1/2 Klasse	1/2 Klasse
	c) Fach-, Hochschulen, Universitäten	5 bis 10 Studierende	5 bis 10 Studierende
		Für öffentliche Versammlungsräume in Schulen ist ein Zuschlag nach Nr. 14 zu machen.	
17	Sportanlagen		
	a) von überörtlicher Bedeutung ¹⁾	5 bis 10 Besucherplätze	5 bis 10 Besucherplätze
	b) von örtlicher Bedeutung	10 bis 20 Besucherplätze	20 bis 30 Besucherplätze

¹⁾ Bei Theatern, Konzertsälen, Versamlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportanlagen von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse zu fordern. Bei Gaststätten und Übernachtungsbetrieben können nach Bedarf Omnibusstellplätze gefordert werden. Hierbei können auf den Gesamtbedarf an Stellplätzen für jeden Omnibusstellplatz je 5 Stellplätze für Personenkraftwagen angerechnet werden.

²⁾ Bei Gaststätten und Übernachtungsbetrieben ist der Stellplatzbedarf auf Grund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht mehr in erster Linie von der Preisklasse, sondern überwiegend von der örtlichen Lage und dem Charakter des Betriebes abhängig. Nach diesen Gesichtspunkten ist zwischen Betrieben mit geringem, mittlerem und großem Stellplatzbedarf zu unterscheiden.

- 2.5 Für einen Stellplatz ohne Zu- und Abfahrten sind mindestens folgende Flächen zugrunde zu legen:
- 2.51 für einen Pkw eine Fläche von 2,50 m x 5,00 m, für einen größeren Lieferwagen oder Lastwagen bis zu 3 t eine Fläche von 3,00 m x 6,00 m;
- 2.52 für sonstige Kraftfahrzeuge, insbesondere Omnibusse, Lastkraftwagen und deren Anhänger eine Fläche entsprechend den Ausmaßen des Wagens zusätzlich eines seitlichen Sicherheitsabstandes³⁾.

Die Größe der Zu- und Abfahrt bestimmt sich nach der Lage und Zahl der Stellplätze (§§ 15, 16, 30 und 31 RGAO).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 1992.

233

Anwendungsbereiche der VOB und der VOL, Überarbeitung der VOL

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1960 —
I A 2/4 — 3.700/910/60

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat mit RdSchr. v. 12. 4. 1960 — III gen. — 06101 — 6/60 — den Finanzministern der Länder, der Arbeitsgemeinschaft der Bauministerien der Länder, den kommunalen Spitzenverbänden und den interessierten Spitzenverbänden der Wirtschaft die „Hinweise für die Anwendung von VOB und VOL (H-VOB/VOL)“ (Februar 1960) übermittelt, die vom „Arbeitskreis öffentlicher Auftraggeber des Bundes“ mit dem „Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen“ gemeinsam erarbeitet und mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie erörtert worden sind.

Diese in der Anlage beigefügten „Hinweise für die Anwendung von VOB und VOL“ sind künftig von den Dienststellen der Staatshochbauverwaltung zu beachten.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes in einem an die obersten Bundesbehörden gerichteten gemeinsamen RdSchr. v. 11. 5. 1960, das im Bundesanzeiger Nr. 105 vom 2. Juni 1960 sowie im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 22 vom 13. Juni 1960 veröffentlicht worden ist, zur VOL Stellung genommen haben. Darin wird ausgeführt, daß es z. Z. nicht zweckmäßig scheint, die VOL neu zu fassen; daß es sich aber als nötig erwiesen habe, sie mit einigen Berichtigungen und Erläuterungen zu versehen. Diese sind dann im einzelnen aufgeführt. Künftig soll die VOL in der Fassung angewandt werden, die der genannten Ausgabe des Bundesanzeigers beiliegt und die Bezeichnung „VOL (Ausgabe 1960)“ führt. Die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen sind darin in Schrägschrift wiedergegeben, die weiteren erläuternden und berichtenden Hinweise als Fußnoten hinzugefügt.

Ich bitte, in der Staatshochbauverwaltung ab sofort die Fassung 1960 der VOL anzuwenden. Sonderdrucke können vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln 1, Postfach, gegen Voreinsendung von 0,50 DM zuzüglich 0,10 DM Porto und Verpackungskosten auf das Postscheckkonto Köln 834 00 bezogen werden, wobei die Bestellung auf dem Postscheckabschnitt anzugeben ist.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die „Hinweise für die Anwendung der VOB und VOL“ künftig bei der Vergabe von Bau- und Lieferungs-

aufträgen zu beachten und die VOL in der „Fassung 1960“ anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

Hinweise für die Anwendung der VOB und VOL — H-VOB/VOL —

(Februar 1960)

bei der Vergabe von maschinen- und elektrotechnischen Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen.

1. Allgemeines

- Die Hinweise sollen die Wahl der Verdingungsordnung, die bei der Vergabe von maschinen- und elektrotechnischen Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen zweckmäßigerweise angewendet wird, erleichtern und Hinweise auf Besonderheiten bei der Vergabe solcher Leistungen geben.
- Der Begriff „Maschinentechnische Leistungen“ umfaßt hierbei auch heizungs-, lüftungs-, wärme- und kältetechnische Leistungen. Der Begriff „Elektrotechnische Leistungen“ umfaßt auch beleuchtungs- und fernmeldetechnische Leistungen.

2. Grundsätze für die Wahl der Verdingungsordnung

- Besteht für maschinen- oder elektrotechnische Leistungen eine ATV (VOB/C), so ist in der Regel die VOB anzuwenden. Andere maschinentechnische oder elektrotechnische Leistungen sollen nach der VOL vergeben werden.
- Für die Anwendung der VOB nach Nr. 2 a Satz 1 kommen z. Z. folgende ATV in Betracht:
DIN 18 307 Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich
DIN 18 335 Stahlbauarbeiten
DIN 18 380 Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen
DIN 18 381 Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten
DIN 18 382 Starkstromleitungsanlagen in Gebäuden
DIN 18 383 Schwachstromleitungsanlagen in Gebäuden
DIN 18 384 Blitzschutzanlagen

3. Vergabe von gemischten Leistungen

- Gemischte Leistungen sind geschlossen zu vergabende Leistungen, für die nach Nr. 2 zum Teil die VOB und zum Teil die VOL anzuwenden wären. Aufträge sollen — soweit zweckmäßig — so in Lose eingeteilt werden, daß sich keine gemischten Leistungen ergeben.
- Gemischte Leistungen sollen nach VOB/A vergeben werden, wenn die Leistungen, für die nach Nr. 2 die VOL anzuwenden wäre, nach dem anteiligen Auftragswert keine selbständige Bedeutung haben; hierbei soll in die Verdingungsunterlagen die VOB/B als Vertragsbestandteil vorgeschrieben werden.
- Nach der VOL/A soll vergeben und in den Verdingungsunterlagen die VOL/B als Vertragsbestandteil vorgeschrieben werden, wenn die Leistungen, für die an sich die VOB anzuwenden wäre, nach dem anteiligen Auftragswert keine selbständige Bedeutung haben.
- Bei der Ermittlung des anteiligen Auftragswertes ist nicht eine Baumaßnahme als Ganzes, sondern jeweils nur der Wert des einzelnen Auftrages (Los) zu berücksichtigen.

³⁾ Als Anhalt für die Abmessungen solcher Stellplätze kann das von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. herausgegebene „Merkblatt Parkflächen“ dienen.

- e) Ist bei der Vergabe von gemischten Leistungen die einheitliche Anwendung der VOB/B oder der VOL/B nach Nr. 3 b oder 3 c ausnahmsweise nicht angängig, so ist in den Verdingungsunterlagen anzugeben, für welche Teile der Leistung die VOB/B und für welche Teile die VOL/B gelten. Für die Verdingung ist in diesen Fällen die VOL/A anzuwenden.
- f) Außer der VOB/B und der VOL/B sind die im Einzelfall erforderlichen Bedingungen nach VOB/A § 10 und VOL/A § 11 als Vertragsbestandteile vorzuschreiben.

Übersicht

zu den „Hinweisen für die Anwendung von VOB/VOL“
— H-VOB/VOL —
Februar 1960

bei der Vergabe von maschinen- und elektrotechnischen Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen

Die nachstehende Übersicht gibt einen Anhalt für die Wahl der Verdingungsordnung bei der Vergabe von maschinen- und elektrotechnischen Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen.

Nr.	Leistung	Vergabe nach
1.	Zentralheizungsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen	
1.1	Vollständige Anlagen	VOB
1.2	Liefern und Einbauen von Kesseln und Einzelteilen (einschl. Instandsetzungsarbeiten)	VOB
2.	Kessel-Anlagen für Heizwerke und Heizkraftwerke	VOL
3.	Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationen	VOB
4.	Elektrische Anlagen:	
4.1	Elektrische Leitungsanlagen in Gebäuden einschl. Schalter, Steckdosen, Verteilungs- und Sicherungstafeln	VOB
4.2	Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicheranlagen:	
4.21	Liefern und Einbauen von maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen (= vollständige Anlagen, jedoch ohne Leitungsanlagen nach 4.1)	VOL
4.22	Herstellen des baulichen Teils	VOB
4.3	Liefern und Einbauen von Elektromotoren und anderen elektrischen Maschinen, von Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen	VOL
4.4	Liefern und Einbauen oder Anbringen von Leuchten und elektrischen Geräten (vgl. jedoch H-VOB/VOL Nr. 3 b) . . .	VOL
4.5	Kabel aller Art und Freileitungen für Starkstrom- und Fernmeldeanlagen außerhalb von Gebäuden:	
4.51	Vollständige Anlagen einschließlich Leistungen nach 4.53 bis 4.55 (vgl. jedoch H-VOB/VOL Nr. 3 c) . . .	VOB
4.52	Vollständige Anlagen, ausgenommen Leistungen nach 4.53 bis 4.55 . . .	VOL
4.53	Herstellen von Mastfundamenten, Liefern und Aufstellen von Masten für Freileitungsnetze sowie ihre Unterhaltung	VOB
4.54	Tiefbauarbeiten für das Verlegen von Kabeln aller Art	VOB
4.55	Herstellen und Unterhalten von Kanalanlagen für Kabel	VOB

Nr.	Leistung	Vergabe nach
4.6	Klingel- und Lichtrufanlagen in Gebäuden	VOB
4.7	Fernsprech-, Fernschreib-, Uhren-, Feuermelde- und Alarmanlagen:	
4.71	Vollständige Anlagen	VOL
4.72	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL
4.73	Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen in Gebäuden	VOB
4.74	Bau von Antennentürmen	VOB
5.	Blitzschutzanlagen	VOB
6.	Aufzüge:	
6.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL
6.2	Herstellen des baulichen Teils	VOB
7.	Hebezeuge und Förderanlagen:	
7.1	Liefern und Aufstellen vollständiger Anlagen einschl. Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen innerhalb der Anlagen bis zur Schalttafel, ausgenommen Leistungen nach 7.5 und 7.6 . . .	VOL
7.2	Liefern und Einbauen einzelner Förderer, Baueinheiten (Motore, Getriebe, Zug- und Tragorgane usw.), Einzelteile (Lager usw.) und Zubehör (Leitern usw.)	VOL
7.3	Liefern und Einbauen von besonderen Arbeitsschutzeinrichtungen, Körperschallisolier-, Funkentstörungsmitteln usw., ausgenommen Leistungen nach 7.5 und 7.6	
7.4	Liefern und Einbauen zusätzlicher Überwachungseinrichtungen (Steuer-, Regel-, Zähl-, Störmelde-, Wechselsprech- und Fernsehanlagen (ausgenommen Leistungen nach 7.5 und 7.6)	VOL
7.5	Herstellen des baulichen Teils einschließlich der mit dem Einbau der Anlage unmittelbar zusammenhängenden Stemm-, Mauer-, Putz- und Raumstricharbeiten; Liefern und Einbauen von Raumschallisoliermitteln	VOB
7.6	Liefern und Einbauen der elektrischen Leitungsanlagen vom Hausanschluß zu den Hauptschaltstellen der Anlagen .	VOB
8.	Rohrpost- und andere Kleinförderanlagen:	
8.1	Liefern und Einbauen der maschinen- technischen und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL
8.2	Herstellen des baulichen Teils	VOB
9.	Küchen-, Wäschereieinrichtungen:	
9.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL
9.2	Herstellen des baulichen Teils einschl. der Leitungsanlagen in Gebäuden . .	VOB
10.	Kältetechnische Anlagen:	
10.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL
10.2	Herstellen des baulichen Teils einschließlich der Wärmedämmung im Bauwerk	VOB
11.	Verkehrssignalanlagen, Stellwerke:	
11.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL

Nr.	Leistung	Vergabe nach
11.2	Herstellen des baulichen Teils	VOB
12.	Verschlebe-, Spill- und Schrankenanlagen:	
12.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen	VOL
12.2	Herstellen des baulichen Teils	VOB

Abkürzungen

VOB = Verdingungsordnung für Bauleistungen
 VOB/A = Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen — DIN 1960
 VOB/B = Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961
 ATV = Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (Teil C der VOB)
 VOL = Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
 VOL/A = Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
 VOL/B = Allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen.

— MBL. NW. 1960 S. 1995.

238

Auswirkungen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 389) auf die Wohnraumbewirtschaftung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1960 — Z B 2.6.05 Tgb. Nr. 57/60

Durch Artikel II des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht ist das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz v. 31. März 1953 weitgehend geändert worden. Eine Veröffentlichung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung ist im BGBl. 1960 I S. 418 erfolgt. Die Wohnungsbehörden werden insbesondere auf folgendes aufmerksam gemacht:

A. Völlige Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung**1. Völlige Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung gem. § 3 c WBewG**

Die Wohnraumbewirtschaftung wird auf Grund der in § 3 c WBewG genannten Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen nach den bisher bekannten vorläufigen Zahlen des Statistischen Landesamtes voraussichtlich in Hamm/Westf., Witten, Euskirchen und im Siegburg aufgehoben werden. Diese Kreise erhalten nach Feststellung der endgültigen Berechnungszahlen von mir gesondert weitere Anweisungen.

Die Wohnraumbewirtschaftung kann darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 3 e WBewG durch Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben werden. Kreisfreie Städte, Landkreise oder Gemeinden eines Landkreises haben entsprechende Anträge über den Regierungspräsidenten mit dessen Stellungnahme mir zuzuleiten.

B. Teilweise Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung

Soweit demnach die Wohnraumbewirtschaftung in den Kreisen bzw. Gemeinden aufrecht erhalten bleibt, entfallen aber über die bisherige Regelung des § 3 WBewG hinaus für bestimmte Gruppen von Wohnungen Wohnraumbewirtschaftungsmaßnahmen mit Ausnahme der Regelungen in §§ 21, 22 und 35 WBewG.

1. Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung gemäß § 3 a WBewG

Die in § 3 a WBewG genannten Wohnungsgruppen werden von der Wohnraumbewirtschaftung ab 1. Juli

1960 kraft Gesetzes ausgenommen, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß es sich bei diesen Wohnungen ausschließlich um Wohnungen des sogenannten Althausbestandes (Fertigstellung bis 20. Juni 1948) handelt, nicht dagegen um Neubauwohnungen. Die Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung für Neubauwohnungen ergeben sich aus § 3 WBewG.

Der in § 3 a WBewG Abs. 1 zu a), b) und c) verwendete Begriff „abgeschlossene Wohnungen“ ist im Gesetz nicht erläutert. Da die Freigabe der Wohnungen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer besonderen Ausstattung erfolgt, kann insoweit nicht von den näheren Kennzeichnungsmerkmalen für „abgeschlossene Wohnungen“ in § 6 des Ersten Bundesmietengesetzes ausgegangen werden. Vorbehaltlich einer etwaigen Klärung durch die Rechtsprechung empfiehlt es sich vielmehr, von dem Wohnungsbegriff des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß (DIN 283) auszugehen und folgende Begriffsbestimmung zugrunde zu legen:

„Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z. B. durch Wände und Decken, die den Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden (Baupolizei) an Wohnungstrennwände und Wohnungstrenndecken entsprechen und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben. Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. Auch Wasserversorgung, Ausguß und Abort können außerhalb der Wohnung liegen.

Einliegerwohnungen können sowohl abgeschlossene wie nicht abgeschlossene Wohnungen sein.“

2. Ausnahmen von der Wohnraumbewirtschaftung gemäß § 3 b WBewG

Die in § 3 b WBewG genannte Wohnungsgruppe ist von der Wohnraumbewirtschaftung auszunehmen, wenn der Verfügungsberechtigte es beantragt und die Voraussetzungen für die Ausnahme dargelegt hat.

a) Um zu vermeiden, daß bei der örtlichen Wohnungsbehörde in der Anlaufzeit überflüssige Befreiungsanträge gestellt werden, wird es sich empfehlen, in geeigneter Aufklärungsarbeit, insbesondere auch bei den örtlichen Haus- und Grundbesitzerorganisationen, darauf hinzuweisen, daß solche Anträge nur dann erforderlich sind, wenn eine Wohnung dieser Art demnächst frei wird. Es wird darauf hinzuweisen sein, daß die Befreiung von der Wohnraumbewirtschaftung sich auf bestehende Mietverhältnisse preisrechtlich nicht auswirkt. Zur Durchführung einer nach § 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes (Artikel I des Abbaugesetzes) etwa zulässigen Mietpreiserhöhung bedarf es nicht einer Maßnahme des Wohnungsamtes nach § 3 b WBewG. Diese Gruppe von Wohnungen gehört auch weiterhin zu den durch die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes betroffenen Wohnungen. Wenn allerdings für die in Frage kommende Wohnung eine Mietaufhebungsklage nach § 4 MSchG (dringender Eigenbedarf) anhängig ist oder erhoben werden soll, bedarf der Vermieter nach § 4 a des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Abbaugesetzes (Artikel III Ziffer 2) einer Bescheinigung der Wohnungsbehörde, aus der sich ergibt, daß diese Wohnung nach § 3 WBewG nicht mehr der Bewirtschaftung unterliegt.

b) Die Prüfung der Anträge auf das Vorhandensein der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 b WBewG erfordert eine Ermittlung der für die Wohnung am 30. 6. 1960 (Tag vor Inkrafttreten des Abbaugesetzes) preisrechtlich gegebenen Grundmiete bzw. der Kostenvergleichsmiete, von der bestimmte Beträge abzusetzen sind. Die richtige Ermittlung dieser Miete erfordert dementsprechend vom Sachbearbeiter preisrechtliche Kenntnisse. Es wird sich infolgedessen empfehlen, die Prüfung des Antrages in enger Zusammenarbeit (gegebenenfalls durch Abstellen von Personal) mit der örtlichen Preisbe-

hörde vorzunehmen, zumal in zahlreichen Fällen dort Unterlagen über die preisrechtlich sich ergebende Grundmiete vorhanden sein werden. Zur Vereinfachung der Bearbeitung habe ich das in der Anlage mitgeteilte Formblatt entwickelt.

C. Errechnung der Grundmiete nach dem Formblatt

Zu Frage 5:

Frage 5 dient der Ermittlung der am 30. 6. 1960 zuletzt tatsächlich gezahlten Miete.

Zu Frage 6:

Durch Frage 6 wird festgestellt, ob die für die Errechnung der Grundmiete wesentlichen Umlagen (§ 1 Abs. 2 II. BMG) in der vor dem 30. 6. 1960 zuletzt tatsächlich gezahlten Miete enthalten sind.

Zu Frage 7 a:

Die Ermittlung der am 30. 6. 1960 maßgeblichen Grundmiete muß gegebenenfalls von einer vereinbarten oder von der Preisbehörde festgesetzten Kostenvergleichsmiete aus errechnet werden (§ 1 Abs. 3 II. BMG). Falls eine Kostenvergleichsmiete Geltung hat, ergibt sich die Errechnung der Grundmiete aus der in Anmerkung 2 zu Ziffer 7 a dargelegten Berechnung.

Zu Frage 7 b:

Falls eine Kostenvergleichsmiete nicht besteht, ist zur Errechnung der am 30. 6. 1960 gültigen Grundmiete von der Stichtagsmiete am 30. 12. 1954 auszugehen (§ 5 der Altbaumietenverordnung vom 23. 7. 1958 [BGBl. I S. 549]). Von dieser Stichtagsmiete sind gemäß § 6 AMVO die in Frage 8 anzugebenden Beträge abzusetzen. Die Differenz der Beträge von Ziff. 7 und 8 ergibt die Grundmiete, die vor Inkrafttreten des Ersten Bundesmietengesetzes preisrechtlich zulässig war.

Zu Fragen 9 und 10:

Zur Errechnung der am 30. 6. 1960 geltenden Grundmiete müssen dann etwaige Mieterhöhungen gemäß Fragen 9 und 10 hinzugerechnet werden.

Zu Frage 11:

Wenn die zu Frage 5 angegebene Miete höher ist als die sich aus Frage 7 + Frage 8 + Frage 9 + Frage 10 ergebende Miete, so ist die Herkunft dieser Mietdifferenz

in Frage 11 zu ermitteln. Sie kann sich z. B. daraus ergeben, daß der Vermieter gemäß § 3 I. BMG eine höhere als die preisrechtlich zulässige Miete vereinbart hat. Eine solche vereinbarte höhere Miete gilt zwar im Rahmen des § 3 I. BMG als „preisrechtlich genehmigt“. Sie ist aber bei der für den 30. 6. 1960 zu bestimmenden Grundmiete nicht zuzurechnen, weil die Genehmigung nur für die Dauer des Mietverhältnisses gilt. Andere Differenzmöglichkeiten ergeben sich aus §§ 10, 11, 13 und 14 AMVO. Wegen ihrer Berücksichtigung ist gegebenenfalls bei der örtlichen Preisstelle anzufragen.

Die Höhe der am 30. 6. 1960 geltenden Grundmiete ist vom Antragsteller nachzuweisen. Soweit Unterlagen bei der örtlichen Preisbehörde nicht vorhanden sind, kann der Nachweis u. a. durch Mietverträge, Mietquittungen über die zu den Stichtagen gezahlten Mieten geführt werden, ferner durch Mieterhöhungserklärungen, die der Vermieter dem Mieter zugeleitet hat, evtl. durch Einkommensteuerberechnungen und darauf ergangene Steuerbescheide für die vom Vermieter bei den Steuerbehörden angegebenen Mieten der betreffenden Wohnungen.

Falls die betreffende Wohnung in der fraglichen Zeit nicht vermietet war, läßt sich die zum 30. 6. 1960 für die Wohnung geltende Grundmiete nach näherer Maßgabe des § 7 AMVO errechnen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit weise ich darauf hin, daß eine Einzelerrechnung nur zu erfolgen braucht, soweit sie zur Feststellung erforderlich ist, daß für die Wohnung mindestens die in den Tabellensätzen des § 3 WBewG genannten Grundmietbeträge im Einzelfall erreicht wurden. Kann z. B. der Vermieter nachweisen, daß schon die zum 30. 12. 1954 maßgebliche Grundmiete die Tabellensätze erreicht oder überschreitet, so sind weitere Feststellungen nicht erforderlich.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Wohnungsbehörden —,
Regierungspräsidenten
— als Wohnungsbauaufsichtsbehörden —;

nachrichtlich:

An die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf.

Anlage z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1960 — Z B 2 / 6.05 Tgb. Nr. 57/60

Antrag

auf Ausnahme von der Wohnraumbewirtschaftung gem. § 3 b des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Hinweis: Ein Antrag nach § 3 b des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ist nur zulässig, wenn die für die Wohnung preisrechtlich geltende Grundmiete die in § 3 b geltenden Tabellensätze übersteigt. Ein Antrag ist nur erforderlich, wenn die Wohnung frei ist oder demnächst frei wird, oder wenn die Bescheinigung zur Vorlage beim Amtsgericht bei Durchführung einer Mietaufhebungsklage gem. § 4 a des Mieterschutzgesetzes erforderlich ist.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung hat keine Auswirkungen auf Mietpreiserhöhungen.

Die Angaben zu Frage 3 müssen dem Wohnungsamt nachgewiesen werden, sofern es nicht über entsprechende Unterlagen verfügt.

Die Angaben zu den Fragen 5 bis 11 müssen insoweit durch Unterlagen belegt werden, als es für den Nachweis der am 30. 6. 1960 geltenden Grundmiete für die betreffende Wohnung erforderlich ist. Der Nachweis zu den Einzelangaben kann jeweils durch Mietverträge, Mietquittungen, preisrechtliche Erhöhungserklärungen des Vermieters gem. § 18 I. BMG, preisrechtliche Genehmigungsbescheide oder dgl. erbracht werden. Diese Unterlagen sind dem Antrag beizufügen oder der Wohnungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Name des Antragstellers:

Wohnung: Telefon-Nummer:

Ich/Wir beantrage(n), die Wohnung

.....
Straße, Hausnummer

.....
Stockwerk rechts/Mitte/links

seit: 19.....

.....
jetziger / bisheriger Hauptmieter

1. Ich bin / Wir sind verfügbungsberechtigt
als Eigentümer
als
2. Die Wohnung wurde bezugsfertig vor dem 20. 6. 1948
3. Zahl der vorhandenen Wohnräume
einschließlich Küche
davon unter 6 qm
außerdem vorhandene
Nebenräume
4. Ich beantrage vordringliche Bearbeitung, weil
a) die Wohnung zum frei
wird / wurde
b) die Bescheinigung zur Vorlage beim Amts-
gericht bei Durchführung einer Mietaufhebungs-
klage benötigt wird
5. Welche Miete wurde für die Wohnung für Juni
1960 als Monatsmiete gezahlt? (Anm. 1) DM
6. Wurden zusätzlich zu dieser Miete gezahlt:
a) Umlagen für Wasserverbrauch ja/nein
b) Kosten des Betriebes einer zentralen
Heizungs- u. Warmwasserversorgung ja/nein
c) Umlagen für laufende Mehrbelastungen
seit dem 1. 4. 1945 ja/nein
d) Untermietzuschläge ja/nein
e) Zuschläge wegen Nutzung von Wohnräumen
zu anderen als Wohnzwecken ja/nein
7. a) Wurde nach dem 1. 8. 1955 eine Kostenver-
gleichsmiete vereinbart oder von der Preis-
behörde festgesetzt? (Anm. 2) ja/nein Vom WA auszufüllen
Höhe der Kostenvergleichsmiete DM
b) Welche Miete wurde für die Wohnung zuletzt
vor dem 31. 12. 1954 gezahlt? (Anm. 3) DM 7. DM
8. Waren in der Miete zu 7 b) enthalten:
(bei Gelten einer Kostenvergleichsmiete gem.
Frage 7 a) siehe für die Ausfüllung der Frage 8
die Anm. zu Frage 7 a)
a) Umlagen für Wasserverbrauch DM
b) Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit
dem 1. 4. 1945 DM
c) Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungs-
u. Warmwasserversorgungsanlage DM
d) Untermietzuschläge DM
e) Zuschläge wegen Nutzung von Wohnräumen zu
anderen als Wohnzwecken DM
Summe der Beträge zu 8.: DM 8. — DM
..... DM
9. Sind auf die zu 7 b) angegebene Miete Mieterhö-
hungen nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom
27. 7. 1955 erfolgt? DM 9. + DM
10. Sind auf die zu 7 a) oder b) angegebene Miete
Mieterhöhungen wegen baulicher Verbesserungen,
Einrichtungen usw. gem. § 12 der Altbaumieten-
VO erfolgt? DM 10. + DM
11. Sind auf die zu 7 a) oder b) angegebene Miete
sonstige Mieterhöhungen erfolgt? DM 11. DM
Grund der Mieterhöhung:
Grundmiete am 30. 6. 1960: DM

....., den 1960

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anm. 1: Mieterhöhungen, die auf Grund des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. 6. 1960 zulässig wurden, sind nicht anzugeben.

Anm. 2: Falls Frage 7 a) bejaht wird, sind Fragen 7 b) und 9 nicht zu beantworten. In Frage 8 ist die Angabe zu 8 c) zu beantworten, falls die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- u. Warmwasserversorgungsanlage in der Kostenvergleichsmiete enthalten sind. Die übrigen in der Frage 8 bezeichneten Umlagen und Zuschläge sind anzugeben, falls sie nach dem Zeitpunkt entstanden sind, von dem an die Kostenvergleichsmiete gilt und in der zu 5 mitgeteilten Miete enthalten sind.

Anm. 3: Nur auszufüllen, falls Frage 7 a) verneinend beantwortet wurde.

— MBl. NW. 1960 S. 1999.

2410

**Aufnahme von Zuwanderern aus der SBZ;
hier: Einbeziehung von alleinstehenden Personen
bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in den Personen-
kreis der Zuwanderer aus der SBZ, zu deren Woh-
nungsversorgung der Bund finanziell beiträgt und
Anrechnung auf die Aufnahmequote**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1960 —
V A 1 — 9005 — 4 — 616/60

I.

- a) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wohnungsbau und Finanzen mit Schreiben v. 19. 4. 1960 — IV 5 — (II 3) — 7178 — 467/60 — bekanntgegeben, daß ab 1. 1. 1959 für die nach § 18 Abs. 3 a II. WoBauG v. 27. Juni 1956 „alleinstehenden Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr“ nachstehende Begriffsbestimmung gilt:

Alleinstehend im Sinne des § 18 Abs. 3 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist jeder kinderlose Zuwanderer, der zum Zeitpunkt der Verteilung das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ledig, geschieden oder verwitwet ist, allein ankommt und im Bundesgebiet oder Berlin (West) keine Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hat, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt zu führen beabsichtigt. Sofern Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG innerhalb eines Jahres — vom Tag der Verteilung des Alleinangekommenen an gerechnet — nachkommen, ist auf besonderen Antrag hin die zunächst alleinstehende nicht berücksichtigte Person als berücksichtigungsfähig anzuerkennen.

- b) Als Angehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 des II. WoBauG gelten:
1. der Ehegatte,
 2. Verwandte in gerader Linie, d. s. in aufsteigender Linie Eltern, Großeltern usw., in absteigender Linie Kinder, Enkel usw.;
 3. Verwandte 2. Grades in der Seitenlinie, d. s. Geschwister und Stief-(Halb-)geschwister;
 4. Verwandte 3. Grades in der Seitenlinie, d. s. Geschwister der Eltern (Onkel, Tante) und Geschwisterkinder (Neffe, Nichte);
 5. Verschwägte in gerader Linie, d. s. Schwiegereltern und deren Eltern, Stiefkinder;
 6. Verschwägte 2. Grades in der Seitenlinie, d. s. Geschwister des Ehegatten (Schwager, Schwägerin);
 7. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie miteinander verbundene Personen;
 8. Pflegeeltern und Pflegekinder.

II.

Für die nachträgliche Einbeziehung von zunächst als „alleinstehend“ nicht berücksichtigten Personen in den Personenkreis der Zuwanderer aus der SBZ, zu deren Wohnungsversorgung der Bund finanziell beiträgt, hat der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die nachstehenden Verfahrensvorschriften an die Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens erlassen:

- a) Die nachträgliche Einbeziehung einer zunächst als „alleinstehend“ nicht berücksichtigten Person (Alleinangekommener) in den Personenkreis der Flüchtlinge aus der SBZ, zu deren Wohnungsversorgung der Bund finanziell beiträgt, erfolgt auf Antrag (s. Buchst. b) durch den Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens als Beauftragter für die Verteilung (Bundesbeauftragter), durch den der zunächst „Alleinangekommene“ einem Lande zugewiesen worden ist.
- b) Der Antrag (Buchst. a) ist zu stellen
- aa) in den Fällen, in denen der zunächst „Alleinangekommene“ und die „nachgekommenen Angehörigen“

gen“ in dasselbe Aufnahmeland eingewiesen worden sind, von der Flüchtlingsverwaltung dieses Landes oder der von ihr beauftragten Stelle,

- bb) in den Fällen, in denen der zunächst „Alleinangekommene“ und die „nachgekommenen Angehörigen“ in verschiedene Aufnahmelande eingewiesen worden sind, von der Flüchtlingsverwaltung des Aufnahmelandes, in dem der gemeinsame Haushalt begründet werden soll oder der von ihr beauftragten Stelle.
- c) Der Antrag hat alle für die Entscheidung über die nachträgliche Einbeziehung des zunächst „Alleinangekommenen“ erforderlichen Angaben zu enthalten; ihm ist außerdem
- aa) eine Erklärung des zunächst „Alleinangekommenen“ und der nachgekommenen Angehörigen beizufügen, mit der sie ihre Absicht, einen gemeinsamen Haushalt führen und dadurch eine bereits früher bestandene Familieneinheit wieder herstellen zu wollen, bestätigen,
- bb) soweit es zur gemeinsamen Haushaltsführung einer Umschreibung entweder des zunächst „Alleinangekommenen“ oder der „nachgekommenen Angehörigen“ bedarf, eine Bestätigung der antragsberechtigten Landesflüchtlingsverwaltung oder der von ihr beauftragten Stelle darüber beizufügen, daß die Umschreibung — mit dem gleichen Status wie bei der seinerzeitigen Verteilung — durchgeführt und an den Leiter des BNAV Uelzen gemeldet worden ist.
- d) Einem, bei dem zuständigen Bundesbeauftragten (Buchst. a) ordnungsmäßig gestellten Antrag (Buchst. b u. c) ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu entsprechen, wenn
- aa) der zunächst „Alleinangekommene“ nach dem 31. 12. 1958 in die Bundesrepublik oder nach Berlin (West) gekommen ist,
- bb) die „nachgekommenen Angehörigen“ eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz erhalten haben und einem Bundesland nach den für die Verteilung maßgeblichen Richtlinien zugewiesen worden sind,
- cc) der Antrag innerhalb von 9 Monaten — vom Tag der Verteilung der nachgekommenen Angehörigen, frühestens jedoch vom 1. 4. 1960 an gerechnet — bei der zuständigen Landesflüchtlingsverwaltung (Buchst. b) gestellt worden ist.
- e) Die Entscheidung über den Antrag ist — bei Ablehnung mit Angabe der Entscheidungsgründe — der antragstellenden Landesflüchtlingsverwaltung bzw. der von ihr beauftragten antragstellenden Stelle schriftlich bekanntzugeben.

III.

- a) Anträge nach vorstehendem Abs. I und II auf nachträgliche Einbeziehung von zunächst als „alleinstehend“ nicht berücksichtigten Personen in die Wohnungsbaumittelquote und damit deren Anrechnung auf die Aufnahmequote sind von den Flüchtlingsämtern der kreisfreien Städte und Landkreise nach dem Muster der Anlage jeweils dem Beauftragten des Landes Nordrhein - Westfalen bei demjenigen Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens einzureichen, durch den der zunächst „Alleinangekommene“ zugewiesen worden ist. Zuständig für die Antragstellung ist das Flüchtlingsamt der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises, in dessen Bereich der gemeinsame Haushalt begründet werden und auf dessen Aufnahmequote die Anrechnung erfolgen soll. Im Interesse der Aufnahmequote ist es wichtig, daß die Anträge sorgfältig ausgefüllt und bearbeitet werden.
- b) Wird dem Antrag vom Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens stattgegeben, setzt der jeweilige Beauftragte des Landes das Lager, das die Einweisung des Alleinangekommenen durchgeführt hat, in Kenntnis. Dieses Lager berichtet bis auf weiteres die Zeitschrift des Aufnahmebeschlusses auf Grund der Mitteilung des Landesbeauftragten, löscht die Ersteinweisung ohne Anrechnung und leitet die Vorgänge dem nunmehr für den neuen Aufnahmekreis — Gemeinde

Anlage

in der der gemeinsame Haushalt geführt werden soll — zuständigen Einweisungs-lager zu, damit die Einweisung in diesen Kreis unter Anrechnung auf die Aufnahmequote durchgeführt werden kann.

- c) Die Notaufnahmescheide alleinstehender Jugendlicher, deren Anrechnung auf die Aufnahmequote nicht erfolgt ist, sind entsprechend Abs. III des Bezugserlasses bisher durch die Buchstaben „AJ“ gekennzeichnet worden. Seit einiger Zeit erfolgt diese Kennzeichnung durch einen Stempelaufdruck „ohne Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes“. Anträgen nach Abs. II b) sind die Originalnotaufnahmescheide beizufügen, damit die nachträgliche Anrechnung und die Löschung dieser Kennzeichnung erfolgen kann.

Bezug: RdErl. v. 17. 3. 1960 — V A 1 — 9005 — 41 — 24/60 (MBL. NW. S. 707 / SMBl. NW. 2410).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesnotaufnahmeverfahren Berlin, Gießen, Uelzen und im Lager Friedland — Grenzdurchgangs- und Jugendlager,
das Sozialwerk Stukenbrock (Landesjugenddurchgangslager) in Stukenbrock über Bielefeld II,
die Hauptdurchgangslager des Landes Massen, Wesel, Wickrath und Waldbröl.

Anlage

zum RdErl. v. 21. 7. 1960 —
V A 1 — 9005 — 4 — 616/60

(Antragstellende Dienststelle)

An den Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesnotaufnahmeverfahren
Berlin, Gießen, Uelzen

An den Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Grenzdurchgangslager Friedland — Grenzdurchgangs- und Jugendlager —
Friedland b. Göttingen

Betrifft: Aufnahme von Zuwanderern aus der SBZ; hier: Einbeziehung von alleinstehenden Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr in den Personenkreis der Zuwanderer aus der SBZ, zu deren Wohnungsver-sorgung der Bund finanziell beiträgt und Anrechnung auf die Aufnahmequote.

Bezug: a) RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1960 — V A 1 — 9005 — 4 — 616/60,

b) Rundschreiben d. Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte v. 19. 4. 1960 — IV 5 (II. 3) — 7178 — 467/60.

Antrag

Gemäß Abschnitt III des Bezugserlasses zu a) wird für den/die unter a) bezeichnete(n) „alleinstehende(n) Jugendliche(n)“ die Einbeziehung in den Personenkreis beantragt, zu deren Wohnungsver-sorgung der Bund finanziell beiträgt.

a) Angaben zur Person

1. Zuname
2. Vorname
3. Geb.-Tag Familienstand
4. jetziger Aufenthaltsort
(genaue Anschrift)

5. künftiger Aufenthaltsort
(genaue Anschrift)

6. Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt vom
(Bundesnotaufnahmeverfahren)

am Reg.-Nr.

b) Begründung

Die zu a) genannte Person beabsichtigt mit der/dem am in das Bundesgebiet gekommenen Angehörigen, wohnhaft wie Ziffer 5., einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Bei der/dem/den Angehörigen handelt es sich um

(Verwandtschaftsgrad, Vor- und Zuname)

die/der dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen worden ist/sind.

Der Aufnahmebeschluß für die vorgenannte(n) Person(en) ist vom Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens

am

Reg.-Nr.

erteilt worden.

Als Anlagen sind beigelegt:

1. Notaufnahmeschluß für die Person(en) zu a).
2. Notaufnahmeschluß für die Person(en) zu b).
3. Erklärung über die beabsichtigte gemeinsame Haushaltsführung gemäß Abschnitt II c) aa) des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 7. 1960 — V A 1 — 9005 — 4 — 616/60.
4. Erklärung über die vorgenommene Umschreibung gemäß Abschnitt II c) bb) des Bezugserlasses (nur beifügen, wenn eine Umschreibung erforderlich wird).

Um baldige Entscheidung wird gebeten.

Im Auftrage:

(Antragstellende Behörde)

Erklärung gemäß Abschnitt II c) aa)

Wir erklären, daß wir beabsichtigen, in einen gemeinsamen Haushalt zu führen, um die früher bestandene Familiengemeinschaft wieder herzustellen.

(Alleinangekommener)

(nachgekommene [r]
Angehörige [r])

— MBL. NW. 1960 S. 2005.

1141

Berichtigung zur Verwaltungsverordnung über die Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1960 (MBL. NW. S. 1411)

In der Anlage zum RdErl. v. 11. 5. 1960 (MBL. NW. S. 1411/SMBl. NW. 1141) ist bei der Gliederungsnummer 2060 das Wort „und“ zu streichen. Ferner sind die Gliederungsnummern 2130 — 2134 mit Text zu streichen.

Bei der Gliederungsnummer 233 ist das Wort „Verbindungswesen“ durch das Wort „Verdingungswesen“ und bei der Gliederungsnummer 238 das Wort „Wohnungsbewirtschaftung“ durch das Wort „Wohnraumbewirtschaftung“ zu ersetzen.

Die Berichtigungen sind in dem im Band 1 der Sammlung vorgehefteten RdErl. v. 11. 5. 1960 handschriftlich vorzunehmen. Die Berichtigung der Anlage zum RdErl. v. 11. 5. 1960 unter der Gliederungsnummer 1141 erfolgt durch die nächste Ergänzungslieferung.

— MBl. NW. 1960 S. 2008.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeioberrat H. Bachor zum Schutzpolizeidirektor bei der Kreis-

polizeibehörde Bonn; Polizeihauptkommissar H. Heise zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund.

— MBl. NW. 1960 S. 2009.

Arbeits- und Sozialminister

Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1960 —
IV A 1 — 5406.2

Das Bundesverzeichnis der anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe nach dem Stand vom 1. 1. 1960 ist dem Bundesarbeitsblatt Nr. 12/1960 vom 25. 6. 1960 beigelegt.

Eine Nachbestellung beim Verlag ist nicht möglich, da der Verlag Sonderhefte nicht vorrätig hält.

— MBl. NW. 1960 S. 2010.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 28. 7. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
7. 7. 60	Verordnung über die Anzeige von Sprengungen.	7111	299
19. 7. 60	Verordnung über die Zuständigkeit für die Geschäfte der Staatsforstverwaltung im Regierungsbezirk Münster. .	790	300
	Berichtigung zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche v. 9. April 1960 (GV. NW. S. 77)	222	300

— MBl. NW. 1960 S. 2009/10.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.